



SATZUNG **des Vereins Singschule Halle (Saale) e.V.** **für die Singschule Halle (Saale)**

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen *Singschule Halle (Saale) e. V.*
2. Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
3. Der Verein wurde am 14.10.2011 in das Vereinsregister Stendal unter der Nummer -VR 2922 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Die Singschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundausbildung, die Befähigung zum aktiven Musizieren, die Begabtenfindung und - Förderung sowie ggf. die Vorbereitung auf ein Musikstudium. Die Ausprägung von kulturellen Fähigkeiten sowie die Stärkung sozialer Kompetenzen sind wesentlicher Bestandteil der Kinder – und Jugendbildung.
2. Der Verein sieht seine Aufgabe in erster Linie in der Entfaltung und Gestaltung der Chorarbeit in seinen vielfältigen Ausprägungen. Die qualifizierte Stimmbildung und der Instrumentalunterricht sind notwendige Voraussetzungen.

Der Verein fördert daher hauptsächlich:

- die chorische Ausbildung
 - Stimmbildung und die Einzelstimmbildung
 - das Erlernen von Instrumenten
 - das Erwerben von musiktheoretischen Kenntnissen
 - das Heranführen an bildnerisches Gestalten
 - Körpererfahrungen durch Tanz und Bewegung
3. Zur Entwicklung der vorgenannten Aufgaben fungiert der Verein als freier Träger einer Singschule als nicht rechtskräftige öffentliche Einrichtung.
 4. Der Verein wird in enger Zusammenarbeit, auf der Basis eines Kooperationsvertrages mit dem Förderverein Freundeskreis Kinderchor der Stadt Halle (Saale) e.V. das Leistungsangebot der Singschule absichern. Die Verantwortlichkeiten der Singschule werden davon nicht berührt. Der Verein führt Verhandlungen über Kooperationen mit anderen sozio- kulturellen Verbänden, um das erweiterte Leistungsangebot der Singschule stärker zu vernetzen.



5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung krebskranker Kinder Halle (Saale) e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden, sofern sie die Zwecke des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Natürliche Personen können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Mitglied werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Nur ab 18-jährige ordentliche Mitglieder können Mitglieder des Vorstandes werden.

2. Fördernde Mitglieder

Das kann jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person oder Personengesellschaft werden, die bereit und in der Lage ist, den Verein bei der Verwirklichung seines Zweckes ideell oder wirtschaftlich zu unterstützen.

3. Ehrenmitglieder

Das sind Personen, die sich auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen für die Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt. Der Beschluss bedarf der „Zwei-Drittel-Mehrheit“ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§4 Aufnahme

Anträge über Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet über die Aufnahme.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den ordentlichen Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit Stimmrecht zu. Sie können an die Mitgliederversammlung sowie



zwischen den Mitgliederversammlungen Anträge an den Vorstand stellen, Anfragen einbringen und über ihre Tätigkeit informieren.

2. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Satzung anzuerkennen
 - b) die Beschlüsse der Organe zu befolgen
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken
 - d) die satzungsmäßigen Beiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen.
4. Die Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt aus dem Verein
 - Streichung von der Mitgliederliste oder
 - Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet wurde; dies kann auch per E-Mail erfolgen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Er ist vom Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft grob oder beharrlich die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere
 - a) gegen die Satzung verstößt
 - b) Beschlüssen oder Anordnungen der Organe des Vereins zuwider handelt
 - c) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 3 nicht mehr vorliegen
 - d) Ziele oder Zwecke verfolgt, die mit der Wertordnung unseres Grundgesetzes
 - e) unvereinbar sind oder sich für derartige Bestrebungen verwendet oder diese fordert.
5. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliche Ansprüche an den Verein.



§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Revision
 4. die Ausschüsse.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, die je eine Stimme haben.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich statt.
3. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde; dies kann auch per E-Mail erfolgen.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Hierbei ist der Gegenstand, über den die Versammlung zu beraten oder zu beschließen hat, zu bezeichnen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben, über die die Mitgliederversammlung abstimmt.
5. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Finanzberichtes des Schatzmeisters
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands sowie des Finanzberichtes des Schatzmeisters
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Beschluss über die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Wahl von zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet und von einem Protokollanten protokolliert.



7. Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Über Beschlussträger wird durch Handzeichen abgestimmt. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich auszuüben.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Beschluss ist von dem Versammlungsleiter unverzüglich festzustellen und der Mitgliederversammlung seinem ganzen Inhalt nach zu verkünden.
9. Für Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
10. Für die Wahl des Vorstandes sowie der Revisoren wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Wahlleiter.
11. Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren gilt als Beschluss mit der Maßgabe geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint und nach Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl in der Mitgliederversammlung annimmt. Darüber hat sich der Gewählte unverzüglich zu erklären. Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Bleibt auch dieser erfolglos, entscheidet das Los.
12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 20 % der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesem Fall kann die Ladungsfrist gem. § 8 Abs. 3 auf zwei Wochen abgekürzt werden und die Versammlung selbst muss am Sitz des Vereins ausgerichtet werden.
13. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem von der Versammlung gewählten Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.



2. Das Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - bis zu zwei Beisitzern, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der Verein wird rechtsverbindlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
6. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
Alle im Protokoll enthaltenen Beschlüsse sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden doppelt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode vorzeitig aus, so hat der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu ernennen.

§ 10 Ausschüsse

1. Ausschüsse können zeitweilig oder ständig tätig sein, sie werden zur Beratung des Vorstandes gebildet. Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen, als auch in der weiblichen Form.

Die vorstehende Satzung wurde am 24. August 2011 beschlossen und von der Gründungsversammlung genehmigt.